



## **Namensrechtliche Erklärungen - Nachname eines Kindes durch alleinsorgeberechtigten**

<b>Elternteil ändern</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	4
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	4

# Namensrechtliche Erklärungen - Nachname eines Kindes durch alleinsorgeberechtigten Elternteil ändern

Wenn die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam sorgeberechtigt sind, sondern das Sorgerecht nur einem Elternteil zusteht, dann erhält das Kind bei seiner Geburt zunächst den Namen des sorgeberechtigten Elternteils.

Dieser sorgeberechtigte Elternteil kann dem minderjährigen Kind durch eine entsprechende Erklärung aber auch den Namen des anderen Elternteils oder einen Doppelnamen, bestehend aus den Namen beider Elternteile, erteilen. Der Doppelname wird optional mit oder ohne Bindestrich geschrieben.

## Voraussetzungen

- **Ein Elternteil ist allein sorgeberechtigt**

Eine Namenserteilung ist nur möglich, wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist.

- **Einwilligungserklärung**

Die Zustimmung des nicht sorgeberechtigten Elternteils ist erforderlich, sofern dieser nicht bereits verstorben ist.

- **Alter des Kindes**

Eine Namenserteilung kann nur erfolgen, solange das Kind minderjährig ist. Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Erteilung zustimmen.

- **Dokumente in deutscher Sprache**

- Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
- Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
- Bei Urkunden, die im Original in Arabisch, Griechisch, Hebräisch oder Kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.

- **Dokumente im Original**

- Sämtliche erforderliche Unterlagen / Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert / laminiert werden.

- **Sprachanforderungen / Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer und Dolmetscher**

(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

Liegt keine ausreichende Deutschkenntnis vor, ist ein beeidigter Dolmetscher erforderlich.

- **Hinweis: Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen**

## **Erforderliche Unterlagen**

- **Namenserklärung**  
Bitte geben Sie die Namenserklärung vor Ort beim zuständigen Standesamt ab.
- **Personalausweise oder Reisepässe**  
Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt.  
In jedem Fall Ausweise der Eltern.
- **Geburtsurkunde Kind**  
Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes**  
Mit dieser wird das alleinige Sorgerecht nachgewiesen.
- **Geburtsurkunde des nicht sorgeberechtigten Elternteils**
- **Sterbeurkunde des nicht sorgeberechtigten Elternteils**
- **ggf. weitere Dokumente**  
Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein Elternteil oder beide eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen sowie der Familiennamensführung empfehlenswert.

## **Gebühren**

- 25,00 Euro: Namenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

## **Rechtsgrundlagen**

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45 - Erklärung zur Namensführung des Kindes**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_45.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html))
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617a - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1617a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617a.html))
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46 - Familienrechtliche Erklärungen**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/\\_46.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html))
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1616 - Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1616.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1616.html))
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617 - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1617.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617.html))
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9**  
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-PStGAVBE2019V1P9>)

- **Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Art. 10 Abs. 1 - Name**  
(<https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html>)

## **Weiterführende Informationen**

- **Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen (Justizportal)**  
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)
- **Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland (Auswärtiges Amt)**  
([https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content\\_1](https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_1))

## **Hinweise zur Zuständigkeit**

Wirksam wird die Namenserteilung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.